

Nennung von Nationalitäten in der Berichterstattung über Kriminalfälle

Ein Leitfaden für die Redaktion der Rheinischen Post

Was sagt der Pressekodex?

Ziffer 12: Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden

Richtlinie 12.1: In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Was sagt der Presserat?

Journalisten müssen im Einzelfall verantwortlich entscheiden, ob Informationen über die Herkunft von Straftätern von Gewicht sind, um den berichteten Vorgang verstehen oder einordnen zu können. Dabei folgen sie ihrer grundlegenden, professionellen Aufgabe, aus einer Flut von Informationen stets eine Auswahl nach Bedeutung zu treffen. Immer, wenn die Veröffentlichung einer Information die Gefahr diskriminierender Effekte enthält, ist besonders hohe Sensibilität gefordert. Es gibt kein Verbot, die Herkunft von Straftätern oder Tatverdächtigen zu nennen. Es gibt lediglich das Gebot, diese Herkunftsinformation zu unterlassen, wenn die Diskriminierungsgefahr höher zu veranschlagen ist als die Information zum Verständnis des berichteten Vorgangs beiträgt. Ziel des Diskriminierungsschutzes ist es, jeweils die Gruppe, der ein Straftäter angehört, nicht durch das Fehlverhalten einzelner Angehöriger im Ansehen herabzusetzen.

Was sagt die Chefredaktion?

Der Pressekodex fordert einen „begründbaren“, keinen „begründeten“ Sachbezug. Wir Journalisten haben also einen Ermessensspielraum, den wir weit auslegen - wir wollen berichten, nicht verschweigen. Wir müssen zwar einigermaßen plausibel begründen können, warum die Nationalität eines Straftäters wichtig für das Verständnis des Sachverhalts sein könnte. Es kommt aber nicht darauf an, ob jeder diese Argumentation teilt oder ob sich später herausstellt, dass die Nationalität doch keine Rolle gespielt hat.

Oft ist klar, dass die Nationalität für einen Bericht wichtig ist: Russische Einbrecherbanden auf Diebestour im Rheinland; holländische Ferrari-Fahrer, die sich auf deutschen Autobahnen illegale Wettrennen liefern; türkische Großfamilien, die aus Hochzeitsfeiern Massenschlägereien machen. Aber wenn ein Wirt Sozialabgaben für seine Kellner hinterzieht? Ist dann wichtig, ob er Roma ist? Eher nicht. Wäre es diskriminierend, es trotzdem zu erwähnen? Die Gefahr besteht. Also lieber weglassen. Wenn es aber um Schutzgeld geht, kann es interessant sein, dass der Mann Sizilianer ist. Würden wir durch die Nennung alle Sizilianer als Mafiosi diskriminieren? Wohl kaum. Also nennen.

Wir Journalisten müssen jeden Einzelfall entscheiden. Dabei hilft: 1. Überlegen, ob durch Nennung der Nationalität Diskriminierungsgefahr besteht. Im Zweifel eher nennen. 2. Bei größeren Zweifeln den Vorgesetzten fragen. 3. Bei ganz großen Zweifeln die Rechtsabteilung anrufen.